



## **Satzung des Chors „Spirit of Joy“**

### **§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Chor führt den Namen „Spirit of Joy“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Billerbeck.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Dazu führt der Chor regelmäßige Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten oder anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 – Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann Jeder werden, der die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt. Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit dem Chorvorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sonst keine Zwecke verfolgt, die mit der Vereinssatzung nicht vereinbar wären. Fördernde Mitglieder können lediglich beratend tätig sein.

Der Chorleiter ist Mitglied des Vereins; er ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

### **§4 – Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Wegen besonderer Belastungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

## **§5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Quartals, in dem er erklärt wird.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es länger als drei Monate unentschuldigt der Chorarbeit fern geblieben ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§6 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden

Der Chorleiter erhält für seine Tätigkeit ein monatliches Honorar. Die Höhe dieses Betrages wird vom Vorstand festgelegt. Er ist von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen.

## **§7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§8 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert. Für Abstimmungen über Satzungsänderungen, Zweckänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Drei-viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des Beitrages / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach §5 der Satzung
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied während der Proben eingesehen werden.

## **§9 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Chorleiter
- 3 Beisitzern

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt sich ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

### **§10 – Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§11 – Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§12 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen sündenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Johann/St. Liudger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§13 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.10.2010 beschlossen worden und mit dem gleichem Tag in Kraft getreten.